# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Bestattungsgebührensatzung) vom 01.07.2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Neustadt a.d.S. für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende

## Gebührensatzung:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und sonstigen Einrichtungen sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen, werden von der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

Die nachstehenden Grabgebühren gelten für die jeweils angegebenen Nutzungszeiten. Für davon abweichende Nutzungszeiten werden die Gebührensätze zeitanteilig umgerechnet. Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet bei Erdgräbern das Abräumen der Grabstelle nach dem Ablauf des Nutzungsrechts durch den Stadtbauhof und die Ausstellungsgebühr für die Graburkunde.

1. Kindergräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Nutzungszeit 15 Jahre)

Einstellig: 750,00 €

2. Erwachsenengräber für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)

Einstellig 1.660,00 € Zweistellig 2.860,00 €

Im Friedhof Lebenhan sind aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse ohne Verwendung von Grabkammern keine Tiefgräber möglich, so dass je Grabstelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden kann. Der Grabkammereinsatz ist abhängig von der Anschlussmöglichkeit an eine Drainageleitung. In Abteilung F des Friedhofes Brendlorenzen sind aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse grundsätzlich keine Tiefgräber möglich. Die Gebühren nach Nr. 2 werden in diesen Bereichen deshalb auf die Hälfte reduziert.

3. Grabkammern (Nutzungsrecht 12 Jahre)

Einstellig incl. Gebühr nach Nr. 2

1.530,00 €

## 4. Urnengrabstätten (Nutzungsrecht 10 Jahre)

	950,00€
1	200,00€
kplatten für 2 er Urnennische	150,00 €
kplatten für 4 er Urnennische	200,00€
	1.600,00 €
	490,00€
	600,00€
	240,00€
uschal)	390,00€
	ekplatten für 2 er Urnennische ekplatten für 4 er Urnennische

Diese Pauschalgebühr wird erhoben, wenn eine Urne innerhalb einer laufenden Ruhebzw. Verlängerungsfrist (größer oder gleich 10 Jahre) in ein Erdgrab eingebracht wird und deshalb keine Grabnutzungsgebühren entstehen würden.

Sobald das Einbringen einer Urne in ein Erdgrab eine Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich macht, wird zusätzlich zur Verlängerungsgebühr eine variable Gebühr als Zuschlag für Urnen in Erdgräber berechnet. Diese entspricht der Nutzungsgebühr eines Einzelgrabplatzes für die jeweilige Restlaufzeit der Grabstätte, gegebenenfalls incl. Gebühren für Fundament und Einfassung.

Bei Erwerb eines Erwachsenengrabes für die Beisetzung von Urnen werden die dafür festgesetzten Gebühren erhoben.

## 5. Zusätzliche Nutzungsgebühren

5.1 Nutzungszeit 20 Jahre:	
Grabsteinfundament einstellig	84,00 €
Grabsteinfundament zweistellig	144,00 €
Grabeinfassung einstellig	384,00 €
Grabeinfassung zweistellig	456,00 €
F 0 M 4	
5.2 Nutzungszeit 15 Jahre:	
Fundament für Kinder- und Urnengräber	36,00 €
Einfassung für Kinder- und Urnengräber	96,00€
5.3 Nutzungszeit 12 Jahre:	
The Control of the Co	4 500 00 0
Verlängerung Grabkammer einstellig	1.530,00 €

Die vorstehenden Gebühren werden nur erhoben, wenn die genannten Einrichtungen tatsächlich vorhanden sind.

## 6. Grüfte (Nutzungsrecht 50 Jahre)

Zweistellige Grüfte

7.000,00 €

Für jede weitere Stelle, die vorhanden ist oder aufgrund der Größe der Grabstätte möglich wäre, werden die Gebühren anteilig erhöht.

#### 7. Grabplätze für Auswärtige

Für die Beisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben nicht im Stadtgebiet von Bad Neustadt a.d. Saale ihren Hauptwohnsitz hatten, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze über eine abzuschließende Sondervereinbarung erhoben. Der Zuschlag entfällt, wenn der Verstorbene seinen Hauptwohnsitz in Bad Neustadt nur deshalb aufgeben musste, weil er wegen Pflegebedürftigkeit in ein Heim oder zu einer anderen - auch privaten - Pflegestelle, umgezogen ist.

Für Grabstätten, die vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, wird die Nutzungsgebühr teilweise zurückerstattet. Damit erlischt auch das Nutzungsrecht. Das gleiche gilt für Urnennischen und Urnengräber.

Die Rückerstattung errechnet sich bei allen Grabarten bei einer Restruhe- oder Nutzungszeit von bis zu 10 Jahren anteilig nach Jahren, gerundet, abzüglich 100,00 €, jedoch maximal Restguthaben. Bei einer Restruhe- oder Nutzungszeit von mehr als 10 Jahren errechnet sich die Rückerstattung anteilig nach Jahren, gerundet, abzüglich 150,00 €.

## § 3 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Schritten von 5, 10, 15 und 20 Jahren möglich. Im Bereich von Sanierungsgebieten kann das Friedhofsamt Ausnahmen zulassen.

### § 4 Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes (Ausheben und Wiedereinfüllen) werden nachstehende Gebühren erhoben:

#### 1. Erdbestattung

1.1 für Versto	rbene unter 6 Jahren (Kindergräber)	
Normalgrab	o, Mindesttiefe 1,10 m	310,00 €
Tiefgrab,	Mindesttiefe 1,60 m	415,00 €
1.2 für Versto	rbene über 6 Jahren (Erwachsenengräber)	
Normalgrab	o, Mindesttiefe 1,60 m	415,00 €
Tiefgrab,	Mindesttiefe 2,20 m	517.00 €

2. Zusatzleistungen zur Erdbestattung	
<ul><li>2.1 Beisetzung an Samstagen</li><li>2.2 Tieferlegung von unverwesten Leichenresten (ohne Bodenaustausc</li></ul>	+ 50% h)250,00 €
3. Beisetzung in einer Gruft	250,00 €
4. Beisetzen einer Urne	
4.1 in einem Erdgrab 4.2 in einer Urnennische	207,00 € 207,00 €
5. Öffnen und Schließen einer Grabkammer	220,00 €
6. Schließen einer Grabkammer	
wenn Einbau zum Zwecke der Beisetzung unterbrochen wurde	220,00 €
7. Sargtransport, etc. (4Träger)	180,00 €
8. Ausgrabung zur Überführung nach auswärts	
Exhumierung oder Umbettung (zusätzl. zu Nr. 1)	250,00 €
9. Umbetten einer Urne	207,00 €
10. Ausgraben und Versenden einer Urne (ohne Versandgebühren)	207,00 €
11. Abräumen freigegebener Grabstätten durch den Städt. Bauhof	
Kindergrab, Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab	75,00 € 125,00 € 150,00 €
12. Erlaubnis für gewerbliche Steinmetzarbeiten	
Grabmalgenehmigung Erlaubnis zur Beschriftung einer Urnenplatte	30,00 € 15,00 €
13. Umbettung einer Urne	

Umbettungsbescheid

15,00 €

Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden, werden die Abräumgebühren bereits bei Vergabe bzw. Verlängerung des Grabrechtes fällig.

## § 5 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

<ol> <li>Benutzung</li> </ol>	des	Leichenhauses	für
-------------------------------	-----	---------------	-----

a) Verstorbene bis zu 6 Jahren, pro Tag b) Verstorbene über 6 Jahre, pro Tag	100,00 € 100,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle pro Tag	100,00 €
3. Benutzung des Sezierraumes	250,00 €
4. Aufbewahrung einer Urne	20,00 €

Auslagen im Zusammenhang mit der Versendung von Urnen werden nach dem tatsächlichen Anfall erhoben.

## § 6 Sonstige Gebühren

Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale. Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung oder Änderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen gem. Tarif-Nr. 752 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (Anlage zur Kostensatzung) sind mit den Grabnutzungsgebühren nach § 2 bereits abgegolten.

### § 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, unbenommen der Sonderregelung in § 3,

- 1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte.
- 2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
- 3. bei Umbettungen und Ausgrabungen mit der Antragstellung,
- 4. im Übrigen sofort nach Erbringen der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

#### § 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder Antragssteller. Mehrere Berechtigte oder Verpflichtete oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.2012 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d Saale, 11.06.2015 Stadt Bad Neustadt a.d.Saale

Bruno Altrichter Erster Bürgermeister